

Wirtschaftliches Prüfungswesen

von

Prof. Dr. Gerrit Brösel, Christoph Freichel, Martin Toll, Prof. Dr. Robert Buchner

3., vollständig überarbeitete Auflage

Verlag Franz Vahlen München 2015

Verlag Franz Vahlen im Internet:

www.vahlen.de

ISBN 978 3 8006 4909 9

Zu [Inhalts-](#) und [Sachverzeichnis](#)

schnell und portofrei erhältlich bei beck-shop.de DIE FACHBUCHHANDLUNG

Beispiel für einen Haftungsanspruch aus einem Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter

Ein derartiger Haftungsanspruch aus einem Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter kann bspw. aus der Erstellung eines Gutachtens zur Kreditwürdigkeit eines Mandanten resultieren, wenn dieses einem Kreditgeber als Entscheidungsgrundlage der Kreditvergabe dienen soll.

Aufgrund der Haftungsregelungen des §323 Abs.1 HGB wird eine Haftung des **gesetzlichen Abschlussprüfers** gegenüber Dritten grundsätzlich ausgeschlossen, es sei denn, die Vertragsparteien vereinbaren eine Haftung des Abschlussprüfers gegenüber Dritten.³⁵⁷ Haftet der Abschlussprüfer für Schäden aus einer Abschlussprüfung aufgrund eines Vertrags mit Schutzwirkung zugunsten Dritter, gilt die Haftungsbeschränkung des §323 Abs.2 HGB auch für die Schäden Dritter, weil diese andernfalls bessergestellt werden würden als die eigentlichen Anspruchsberechtigten. Werden bei anderen Leistungen von Berufsangehörigen Haftungsbeschränkungen vereinbart, sind diese demnach auch für die Ansprüche Dritter maßgeblich. Darüber hinaus kann die Haftung gegenüber Dritten in der Vertragsvereinbarung oder durch den Wortlaut der Auftragsergebnisse (Berichte, Vermerke) ausgeschlossen werden.³⁵⁸

Eine eher selten vorzufindende Form der Haftung im wirtschaftlichen Prüfungswesen ist die sog. **Drittschadensliquidation**. Diese ist gesetzlich nicht geregelt, sondern durch die Rechtsprechung und das juristische Schrifttum entwickelt worden.³⁵⁹ Dabei ist es erforderlich, dass der Vertragspartner des Berufsangehörigen selbst keinen Schaden erlitten hat, jedoch einen gesetzlichen oder vertraglichen Schadenersatzanspruch hätte. Zudem muss der Schaden **zufällig** bei einem Dritten, der selbst jedoch keinen gesetzlichen oder vertraglichen Schadenersatzanspruch gegen den Berufsangehörigen hat, entstanden sein. Der Vertragspartner kann dann den Schaden für sich oder für den Dritten geltend machen. Denkbar sind solche Konstellationen bspw. im Rahmen von **Treuhandverhältnissen**³⁶⁰, die als Tätigkeitsfelder für Berufsangehörige des wirtschaftlichen Prüfungswesens gemäß §2 Abs.3 Nr.3 sowie §129 Abs.3 Nr.3 WPO explizit erlaubt sind.³⁶¹

Ist bewusst oder stillschweigend ein **Auskunftsvertrag** zwischen Berufsangehörigem und einem Dritten geschlossen worden, haftet der Berufsangehörige gegenüber dem Dritten für fehlerhafte Auskünfte. Dies kann bspw. bei Auskünften über die Kreditwürdigkeit des Mandanten eines Berufsangehörigen der Fall sein.³⁶²

Im Rahmen der sog. **Prospekthaftung** kann ein Berufsangehöriger durch einen Dritten zur Haftung herangezogen werden, sofern er eine **Prospektbeurteilung** fehlerhaft durchgeführt hat oder ein fehlerhaftes Arbeitsergebnis des Berufsangehörigen (bspw.

³⁵⁷ Siehe diesbezüglich und zu einer Diskussion gegenteiliger Meinungen in der Literatur und in der Rechtsprechung *Seibt/Wollenschläger* (2011), S. 1381 ff.

³⁵⁸ Vgl. ausführlicher zur Haftung aufgrund eines Vertrags mit Schutzwirkung zugunsten Dritter bspw. *IDW* (2012), S. 192 ff., und *Seibt/Wollenschläger* (2011), S. 1381 ff.

³⁵⁹ Vgl. *Iden* (2012), S. 770.

³⁶⁰ Siehe zu den Treuhandtätigkeiten Kapitel 14.

³⁶¹ Vgl. ausführlicher zur Thematik der Drittschadensliquidation bspw. *IDW* (2012), S. 197 f., und *Iden* (2012), S. 769.

³⁶² Vgl. hierzu ausführlicher *IDW* (2012), S. 198 f.

ein Bestätigungsvermerk oder eine Bescheinigung) Teil des Prospekts ist und der in Rede stehende Prospekt keiner spezialgesetzlichen Prospekthaftung³⁶³ unterliegt.³⁶⁴

Ansprüche Dritter gegenüber Berufsangehörigen des wirtschaftlichen Prüfungswesens können zudem aus **rechtsgeschäftlichen oder rechtsgeschäftsähnlichen Schuldverhältnissen** i. S. v. § 311 Abs. 2 und 3 BGB entstehen. Demnach kann eine Ersatzpflicht auch gegenüber Personen bestehen, die nicht selbst Vertragspartei werden sollen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn der Dritte in **besonderem Maße** Vertrauen für sich in Anspruch nimmt und dadurch die Vertragsverhandlungen oder den Vertragsschluss **erheblich beeinflusst**. Diese Regelungen sind jedoch sehr restriktiv und nicht in Konkurrenz zu den Grundsätzen des Vertrags mit Schutzwirkung zugunsten Dritter auszulegen. Im Rahmen der gesetzlichen Abschlussprüfung kommt eine diesbezügliche Haftung des Prüfers nicht infrage, weil „der Kreis der potenziell Anspruchsberechtigten kaum nach vernünftigen und im Ergebnis vorhersehbaren Maßstäben einzugrenzen ist.“³⁶⁵

Neben der im Abschnitt 7.3.1 genannten Eigenhaftung kann es zu einer **Dritthaftung aus unerlaubter Handlung** (sog. deliktische Dritthaftung) gemäß der §§ 823 ff. BGB kommen.³⁶⁶

Wirtschaftsprüfer bzw. vereidigte Buchprüfer werden regelmäßig als Sachverständige gerichtlich bestellt.³⁶⁷ Gemäß § 839a BGB haften gerichtliche Sachverständige für Schäden, die Verfahrensbeteiligten durch eine **gerichtliche Entscheidung** (nicht durch einen Vergleich) entstehen, sofern eine solche Entscheidung auf einem unrichtigen Gutachten beruht. Dies gilt jedoch lediglich bei **vorsätzlichem** oder **grob fahrlässigem** Fehlverhalten des Sachverständigen.³⁶⁸

Kernaussagen

- Wirtschaftsprüfer bzw. vereidigte Buchprüfer (sowie in bestimmten Fällen auch deren Gehilfen) müssen sich bei **Pflichtverletzungen oder sonstigem Fehlverhalten** verantworten. Eine solche **Verantwortung** kann sich aufgrund berufs-, straf-, ordnungswidrigkeiten- und zivilrechtlicher Regelungen ergeben.
- Für die disziplinarrechtliche Ahndung von Pflichtverletzungen der Berufsangehörigen sind **Berufsaufsicht und Berufsgerichtsbarkeit** zuständig.
- Neben den **allgemeinen Straftatbeständen** kommen für Wirtschaftsprüfer bzw. vereidigte Buchprüfer (sowie deren Gehilfen) auch **besondere Straftatbestände** in Betracht. Zu diesen zählen Verletzungen der Berichts- und der Geheimhaltungspflicht.

³⁶³ Spezielle Regelungen hinsichtlich der Prospekthaftung sind bspw. §§ 44 ff. BörsG, § 13 Verkaufsprospektgesetz i. V. m. §§ 44 ff. BörsG, § 306 KAGB oder § 12 WpÜG.

³⁶⁴ Vgl. hierzu wesentlich ausführlicher IDW (2012), S. 199 f., oder Winkeljohann/Feldmüller (2014), Rn. 230 ff.

³⁶⁵ Seibt/Wollenschläger (2011), S. 1380. Vgl. ausführlicher zur Haftung aus rechtsgeschäftlichen oder rechtsgeschäftsähnlichen Schuldverhältnissen IDW (2012), S. 201 f.

³⁶⁶ Beispiele für die Haftung aus unerlaubter Handlung wurden in den entsprechenden Ausführungen zur Haftung gegenüber dem Auftraggeber in Abschnitt 7.5.1 gegeben. Siehe hierzu weiterführend IDW (2012), S. 202 f.

³⁶⁷ Siehe hierzu Abschnitt 13.3.2.

³⁶⁸ Vgl. hierzu weiterführend bspw. Cors (2006), S. 124 ff., Ulrich (2007), S. 411 ff., Bayerlein (2008), S. 529 ff.

- **Ordnungswidrig** handeln Wirtschaftsprüfer bzw. vereidigte Buchprüfer dann, wenn sie bei einer gesetzlichen Abschlussprüfung einen Bestätigungsvermerk erteilen, obwohl sie bzw. die Prüfungsgesellschaft, für die sie tätig sind, gesetzlichen Ausschlussgründen unterliegen bzw. unterliegt.
- **Gegenüber ihren Auftraggebern haften** Abschlussprüfer (sowie deren Gehilfen) sowohl bei vorsätzlichen als auch bei fahrlässigen Pflichtverletzungen.
- **Ansprüche Dritter** können aus einem Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter, einer Drittschadensliquidation, einem Auskunftsvertrag, der Prospekthaftung, rechtsgeschäftlichen oder rechtsgeschäftsähnlichen Schuldverhältnissen, der Dritthaftung aus unerlaubter Handlung sowie der Haftung des gerichtlichen Sachverständigen resultieren.

Vertiefende und weiterführende Literatur

- IDW (2012): WP-Handbuch 2012, Band I, 14. Aufl., Düsseldorf, Abschnitt A, S. 164–174 und S. 183–213.
- Jany, J. (2011): Die Qualität von Abschlussprüfungen im Kontext der Haftung, Größe und Spezialisierung von Prüfungsgesellschaften, Lohmar/Köln.
- Meixner, R./Schröder, U. (2013): Wirtschaftsprüferhaftung, München.
- Quick, R. (1992): Die Haftung des handelsrechtlichen Abschlußprüfers, in: BB, 47. Jg., S. 1675–1685.
- Schmitz, B. (2013): Neue Haftungsgefahren für den Abschlussprüfer, in: WP Praxis, 2. Jg., S. 184–189.
- Schmitz, B./Lorey, P./Harder, R. (2013): Berufsrecht und Haftung der Wirtschaftsprüfer, Herne.
- Seibt, C. H./Wollenschläger, B. (2011): Dritthaftung des Abschlussprüfers kapitalmarkt-orientierter Unternehmen, in: DB, 64. Jg., S. 1378–1385.
- von Wysocki, K. (1982): Wirtschaftsprüfung und Wirtschaftsprüfungswesen, in: Albers, W. et al. (Hrsg.), Handwörterbuch der Wirtschaftswissenschaft, Band 9, Stuttgart et al., S. 206–238.
- Weber, R. J. (2011): Die Entscheidung über die Auftragsannahme in der Wirtschaftsprüfung, Wiesbaden.
- Winkeljohann, N./Feldmüller, C. (2014): § 323, in: Beck'scher Bilanz-Kommentar, 9. Aufl., München.
- Zwirner, C./Boecker, C./Hartmann, S. (2013): Honoraranspruch und Haftung des Abschlussprüfers bei Fallgestaltung nach § 171 Abs. 1 Satz 2 AktG, DB, 66. Jg., S. 471–476.

beck-shop.de

Qualitätssicherung und -kontrolle

8

8.1	Überblick.....	143
8.2	(Interne) Qualitätssicherung gemäß VO 1/2006.....	146
8.3	Prüfung des Qualitätssicherungssystems (Peer Review).....	153
8.4	Anlassunabhängige Sonderuntersuchungen.....	157

Ausgewählte Lernziele

Nach der Lektüre dieses Kapitels sollten Sie vor allem in der Lage sein,

- Gründe für die (gesetzliche) Kodifizierung einer Qualitätssicherung und -kontrolle zu nennen,
- die wesentlichen Änderungen der letzten Jahre im diesbezüglichen Regelungskorsett auf nationaler (und internationaler) Ebene zu nennen,
- zu erläutern, welche Bedeutung die VO 1/2006 hat, wie diese aufgebaut ist und was die wesentlichen Inhalte der drei Teilbereiche dieser Norm sind,
- zu bestimmen, in welchen Fällen und in welchem Turnus sich eine Abschlussprüferpraxis einer Prüfung ihres Qualitätssicherungssystems zu unterziehen hat,
- den Ablauf der Prüfung des Qualitätssicherungssystems einer Abschlussprüferpraxis in Teilprozesse zu untergliedern und diese zu beschreiben,
- darzustellen, welche Wirtschaftsprüferpraxen von den sog. anlassunabhängigen Sonderuntersuchungen betroffen sein können, welche Ziele mit diesen Untersuchungen verfolgt werden und worauf sie sich beziehen sowie
- das Verfahren einer anlassunabhängigen Sonderuntersuchung in Teilschritte zu zerlegen und die einzelnen Schritte zu erläutern.

8.1 Überblick

Schwerwiegende Bilanzskandale und Unternehmenszusammenbrüche, wie bspw. der Zusammenbruch von Arthur Andersen als Folge des Enron-Skandals, führten auf Seiten der Gesetzgeber zu einem verstärkten Bedürfnis, einerseits die Rechnungslegung stärker zu regulieren sowie andererseits nicht nur die Rechnungslegung, sondern auch die Abschlussprüfung einer umfangreicheren **Überwachung** zu unterwerfen.³⁶⁹ Bezogen auf die (intensivere) Überwachung der Abschlussprüfung wird auch von der **Qualitätssicherung** gesprochen. Um eine zweckadäquate Qualitätssicherung zu gewährleisten, wurden (gleichzeitig) entsprechende Normen zur Prüfung der Qualitätssicherung (sog. **Qualitätskontrolle**³⁷⁰) eingeführt.

³⁶⁹ Vgl., auch im Folgenden, IDW (2012), S. 116 ff., und *Clauß* (2013), S. 685 ff.

³⁷⁰ Da die sog. Qualitätskontrolle durch **prozessunabhängige Personen** durchgeführt wird, müsste der sachgerechte Terminus eigentlich „Qualitätsprüfung“ lauten. Insofern ist bei dieser – durch die entsprechenden Normen festgelegten – Begrifflichkeit ein Widerspruch zur im Abschnitt 11.1.1



Diese Art der Qualitätskontrolle (sog. **Peer Review**) zielt darauf ab, das in der jeweiligen Abschlussprüferpraxis (AP-Praxis) eingeführte bzw. bestehende Qualitätssicherungssystem hinsichtlich seiner Zweckmäßigkeit und Funktion durch einen von der zu prüfenden Praxis unabhängigen Berufsträger (sog. Prüfer für Qualitätskontrolle) überprüfen zu lassen.

Neben dieser Ausgestaltungsform der Qualitätskontrolle existiert eine weitere Form, die sog. **anlassunabhängige Sonderuntersuchung**. Solche werden von der WPK und nur bei AP-Praxen durchgeführt, die Unternehmen von öffentlichem Interesse (§ 319a Abs. 1 Satz 1 HGB) prüfen. Der Fokus derartiger Untersuchungen liegt auf ausgewählten Aspekten der Abwicklung von Abschlussprüfungen, aber auch auf Teilbereichen des Qualitätssicherungssystems.

Auf **nationaler Ebene** gab es im Hinblick auf die Qualitätssicherung und -kontrolle in den vergangenen Jahren vielfältige gesetzliche Neuregelungen bzw. Anpassungen. Exemplarisch sei hier auf das Wirtschaftsprüferordnungs-Änderungsgesetz (WPOÄG), auf das Bilanzrechtsreformgesetz (BilReG), auf das Abschlussprüferaufsichtsgesetz (APAG) sowie auf das BilMoG hingewiesen:

- Mit dem durch das APAG in die WPO eingeführten § 55b (6. WPO-Novelle) wurde in Deutschland erstmals die Schaffung eines Qualitätssicherungssystems explizit verpflichtend. Demnach haben Abschlussprüfer gemäß § 55b Satz 1 WPO **Regelungen zu schaffen**, die zur Einhaltung der Berufspflichten notwendig sind, sowie deren **Anwendung zu überwachen und durchzusetzen** (Qualitätssicherungssystem i. S. d. WPO). Zudem ist dieses Qualitätssicherungssystem laut § 55b Satz 2 WPO **zu dokumentieren**. Zuvor wurde die Notwendigkeit eines Qualitätssicherungssystems aus dem Grundsatz der Gewissenhaftigkeit abgeleitet, weshalb es (lediglich) implizit gefordert war, ein Qualitätssicherungssystem zu installieren. Nicht nur die explizite Pflicht zur Einrichtung eines Qualitätssicherungssystems, sondern auch der Zwang, dieses zu dokumentieren, hat die Bedeutung eines Qualitätssicherungssystems herausgestellt.
- Auch in der BS WP/vBP sind mittlerweile Regelungen kodifiziert, die sich auf das Qualitätssicherungssystem beziehen. Hier sind vor allem die §§ 31 bis 33 BS WP/vBP zu nennen, welche § 55b WPO konkretisieren. Gemäß § 31 BS WP/vBP hat sich die Ausgestaltung des Qualitätssicherungssystems nach den Tätigkeiten und den Verhältnissen der jeweiligen Praxis zu richten. Dies impliziert, dass bspw. ein Qualitätssicherungssystem einer Einzelpraxis anders ausgestaltet sein muss als das einer großen Prüfungsgesellschaft.³⁷¹ § 32 BS WP/vBP definiert jedoch **Mindestanforderungen** an ein Qualitätssicherungssystem, wenn Prüfungen nach § 2 Abs. 1 WPO ausgeführt werden. Demnach muss das Qualitätssicherungssystem folgende Mindestregelungen umfassen: Regelungen
 1. zur Sicherstellung, dass die Berufspflichten, insbesondere die Vorschriften zur Unabhängigkeit, Unparteilichkeit und Vermeidung der Besorgnis der Befangenheit durch die AP-Praxis und die bei der Auftragsabwicklung eingesetzten Mitarbeiter eingehalten werden; diese Regelungen müssen eine regelmäßige

vorgenommenen Abgrenzung von „Prüfung“ und „Kontrolle“ zu erkennen. Dieser Widerspruch zeigt sich vor allem bei der Bezeichnung „Prüfer für Qualitätskontrolle“.

³⁷¹ Vgl. IDW (2012), S. 122.

oder anlassbezogene Befragung der betroffenen Mitarbeiter zu finanziellen, persönlichen oder kapitalmäßigen Verflechtungen einschließen,

2. zur Auftragsannahme und -fortführung, die unter Berücksichtigung der mit den Aufträgen für die AP-Praxis verbundenen Risiken hinreichend sicherstellen, dass nur Mandate angenommen oder fortgeführt werden, die in sachlicher, personeller und zeitlicher Hinsicht ordnungsgemäß abgewickelt werden können,
 3. zur vorzeitigen Beendigung von Aufträgen,
 4. zur Einstellung von Mitarbeitern,
 5. zur Aus- und Fortbildung von fachlichen Mitarbeitern,
 6. zur Beurteilung von fachlichen Mitarbeitern,
 7. zur Gesamtplanung aller Aufträge,
 8. zur Organisation der Fachinformation,
 9. zur Prüfungsplanung,
 10. zur Auftragsabwicklung (einschließlich der Anleitung der Prüfungsteams, der Einholung von fachlichem Rat, der Überwachung der Auftragsabwicklung und der Beurteilung der Arbeitsergebnisse durch den zuständigen Abschlussprüfer),
 11. zum Umgang mit Beschwerden und Vorwürfen,
 12. zur auftragsbezogenen Qualitätssicherung sowie
 13. zur Überwachung der Wirksamkeit des Qualitätssicherungssystems (Nachschau).
- Da die gesetzlichen und berufsrechtlichen Normierungen (insbesondere der WPO sowie der BS WP/vBP) „nur“ die Rahmenanforderungen an die Ausgestaltung eines Qualitätssicherungssystems definieren, haben die WPK und das IDW in einer **gemeinsamen Stellungnahme** – der sog. VO 1/2006 – dargelegt, „wie ein Qualitätssicherungssystem in [Abschlussprüferpraxen ...] ausgestaltet sein sollte, um die Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen sicherzustellen.“³⁷²

International sind die Verlautbarungen „International Standard on Quality Control 1 – Quality Control for Firms that Perform Audits and Reviews of Financial Statements, and Other Assurance and Related Services Engagements (ISQC 1)“ und „International Standard on Auditing 220 – Quality Control for an Audit of Financial Statements (ISA 220)“ bedeutend. Da die Vorschriften der o. g. Stellungnahme VO 1/2006 denen dieser internationalen Verlautbarungen weitgehend³⁷³ entsprechen, beschränken sich die nachfolgenden Ausführungen zur (internen) Qualitätssicherung auf die Inhalte der VO 1/2006.

Die gesetzliche Grundlage zur **Prüfung des Qualitätssicherungssystems** wurde bereits zum 01.01.2001 durch das WPOÄG gelegt. Seitdem besteht gemäß §57a Abs. 1 WPO die Pflicht, dass Abschlussprüfer sich einer Qualitätskontrolle zu unterziehen haben, **sofern sie gesetzliche Abschlussprüfungen durchführen (wollen)**. Das HGB schließt durch §319 Abs. 1 Satz 3 Abschlussprüfer von der Durchführung gesetzlicher Abschlussprüfungen aus, wenn diese nicht über eine Teilnahmebescheinigung an der Qualitätskontrolle nach §57a WPO verfügen (entsprechende Ausnahmegeneh-

³⁷² VO 1/2006, Tz. 1.

³⁷³ Zu den mit nationalen Besonderheiten begründeten Abweichungen der VO 1/2006 von den internationalen Verlautbarungen zur Qualitätssicherung siehe VO 1/2006, Tz. 177.

migungen können durch die WPK erteilt werden).³⁷⁴ Die rechtliche Legitimierung der WPK, **anlassunabhängige Sonderuntersuchungen** durchzuführen, findet sich in den §§ 61a Satz 2 Nr. 2 und 62b Abs. 1 WPO.

8.2 (Interne) Qualitätssicherung gemäß VO 1/2006

8.2.1 Bedeutung und Aufbau der VO 1/2006



Um den nationalen gesetzlichen und satzungsmäßigen Regelungsrahmen hinsichtlich der Qualitätssicherung zu konkretisieren sowie die entsprechenden internationalen Standards (ISQC 1 sowie ISA 220) umzusetzen, wurde von **WPK und IDW** eine **gemeinsame Stellungnahme** mit dem Titel „**Anforderungen an die Qualitätssicherung in der Wirtschaftsprüferpraxis (VO 1/2006)**“ erarbeitet.

Die WPK bringt in den Vorbemerkungen dieser Verlautbarung zum Ausdruck, dass „diese Stellungnahme keine mit der WPO und der Berufssatzung WP/vBP vergleichbare Rechtsverbindlichkeit hat [... und AP-Praxen], deren Qualitätssicherungssystem in Übereinstimmung mit der Stellungnahme eingerichtet ist, in Einklang mit der WPO und der Berufssatzung WP/vBP handeln. Gleichwohl ist nicht ausgeschlossen, dass eine [... AP-Praxis] auch dann ordnungsgemäß handelt, wenn sie von einer in der Stellungnahme enthaltenen Anforderung abweicht.“³⁷⁵ Jedoch wird dazu relativierend und somit auch konkretisierend ausgeführt, dass bei Nichtbeachtung der für die Gegebenheiten der AP-Praxis relevanten Anforderungen dieser Stellungnahme, ohne hinreichende Sicherstellung der Einhaltung der Berufspflichten in anderer Weise, dies in einem berufsaufsichtlichen oder einem zivilrechtlichen Verfahren zum Nachteil der AP-Praxis ausgelegt werden kann.³⁷⁶ Aufgrund der sehr unscharfen Formulierung einer „hinreichenden Sicherstellung der Einhaltung der Berufspflichten in anderer Weise“ und der damit einhergehenden Unsicherheit bei einer Abweichung von der VO 1/2006 ist davon auszugehen, dass die AP-Praxen nur in seltenen Fällen von dieser abweichen werden.

Die VO 1/2006 enthält Aussagen zu den drei Teilbereichen einer effektiven Qualitätssicherung:³⁷⁷

1. Regelungen zur **allgemeinen Praxisorganisation** (Abschnitt 4.1. bis 4.5. der VO 1/2006),
2. Regelungen zur **Auftragsabwicklung** (Abschnitt 4.6. der VO 1/2006) sowie
3. Regelungen zur **Angemessenheit und Wirksamkeit des Qualitätssicherungssystems** (sog. Nachschau) (Abschnitt 4.7. der VO 1/2006).

Da mit der **Nachschau** die Angemessenheit und Wirksamkeit des Qualitätssicherungssystems beurteilt werden soll, bezieht sich die Nachschau wiederum auf die

³⁷⁴ Nach Angabe des Präsidenten der WPK, *Claus Securs*, in der FAZ vom 27.06.2013, S. 13, sind 40 Prozent [sic!] der Wirtschaftsprüfer in Deutschland aufgrund einer fehlenden Teilnahmebescheinigung an der Qualitätskontrolle nach § 57a WPO nicht zur gesetzlichen Abschlussprüfung (Vorbehaltssaufgabe gemäß § 2 Abs. 1 WPO) zugelassen.

³⁷⁵ VO 1/2006, Tz. 1.

³⁷⁶ Vgl. VO 1/2006, Tz. 1.

³⁷⁷ Vgl. VO 1/2006, Tz. 20.